

Kontakt:  
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach  
Tel.: (02261) 88-3903, - \_\_\_\_\_  
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-  
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: Februar 2023

**Merkblatt zu landwirtschaftlichen Tiertransporten  
nach der Tierschutztransportverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1/2005**

**Grundsätzliches:**

Die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11.02.2009 ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport um Regelungen, die für rein nationale Transporte gelten. Auch national gelten die Anforderungen nur für Transporte von Wirbeltieren in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit, außer beim Transport von Tieren in Behältnissen und beim Nachnahmeversand. Nicht gültig sind sie für den Transport von Tieren, die unter Anleitung eines Tierarztes/einer Tierärztin unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgen.

Nach der VO (EG) Nr. 1/2005 dürfen eigene Tiere mit dem betriebseigenen Fahrzeug ohne weitere Auflagen bis 65 km weit (z. B. von der Weide zum Hof oder zum Schlachtbetrieb) transportiert werden, wenn die Tiere transportfähig sind (Details siehe unten), das Personal qualifiziert ist, die Fahrzeuge ausreichend Platz bieten und in gutem Zustand sind.

**Mitzuführende Dokumente:**

Bei Transporten über 65 km benötigen Landwirte einen **Befähigungsnachweis**.

Dieser kann nach Antrag durch das für den Wohnort zuständige Veterinäramt bei Vorlage des Nachweises der Sachkunde ausgestellt werden. Die Sachkunde kann von Landwirtinnen/Landwirten, Tierärzten/Tierärztinnen und sonstigen sachkundigen Personen durch die Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang mit Prüfung erlangt werden.

Für Personen ohne Erfahrung im Umgang mit Tieren ist ein längerer Lehrgang mit Prüfung zum Erwerb der Sachkunde notwendig. Lehrgänge zum Erwerb der Sachkunde werden u. a. von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen angeboten.

Personen, die nach dem 05.01.2007 ihr Studium oder ihre Ausbildung in den einschlägigen Bereichen beendet haben, benötigen KEINEN zusätzlichen Ergänzungslehrgang. Hier reicht der Nachweis über die Abschlussprüfung als Voraussetzung für die Ausstellung des Befähigungsnachweises.

Weiter müssen bei Transporten über 65 km ein individuelles **Begleitpapier** (z.B. Equidenpass für Pferde) und eventuell erforderliche Gesundheitsdokumente nach veterinärrechtlichen Vorgaben mitgeführt werden. **Grundsätzlich darf die Beförderungsdauer nicht mehr als 8 Stunden betragen.** Die gilt generell für Schlachttiere! Transporte von Nutz- und Zuchttieren dürfen innerhalb Deutschlands auch bis zu 12 Stunden durchgeführt werden, wenn eine ausreichende Versorgung der Tiere, z.B. mit Wasser, sichergestellt ist

Für grenzüberschreitende Transporte über 8 Stunden Beförderungsdauer gelten zusätzliche Vorgaben, die ggf. bei Ihrem Veterinäramt zu erfragen sind.

**Generelle Anforderungen bei Tiertransporten:**

**1. Transportfähigkeit:**

Transportfähig ist ein Tier dann, wenn es selbständig ohne schmerzhaftes Treibhilfen auf das Fahrzeug laufen kann bzw. keine großen offenen Wunden oder Organvorfälle aufweist.

Als nicht transportfähig gelten insbesondere

- Muttertiere im letzten Zehntel der Trächtigkeit und bis zum siebten Tag nach der Geburt
- Neugeborene mit noch unverheilten Nabelwunden
- Ferkel <3 Wochen und Lämmer <1 Woche (wenn die Transportstrecke mehr als 100 km beträgt)

Bei einer Außentemperatur von >30°C muss der innerstaatliche Transport zum Schlachthof innerhalb von 4,5 Stunden beendet sein.

**2. Transportmittel:**

sind so konstruiert und gebaut, dass

- Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist,
- Tiere vor widrigen Witterungseinflüssen geschützt sind; d. h. sie müssen stets überdacht sein,
- sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind,
- angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist,
- die Bodenfläche rutschfest und so beschaffen ist, dass möglichst kein Urin oder Kot ausfließen kann,
- eine ausreichende Lichtquelle zur Kontrolle und Pflege der Tiere vorhanden ist und
- eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung mit der Aufschrift „Lebende Tiere“ angebracht ist.

**Bei einem Transport von Jungtieren** (Ferkeln <10 kg, Lämmern <20 kg, Kälbern <6 Monaten) und Fohlen <4Monaten) **ist die Bodenfläche grundsätzlich einzustreuen.**

### 3. Transportpraxis:

#### Ver- und Entladen

Rampen zum Ver- und Entladen von Tieren, einschließlich des Bodenbelags, müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass

- a) Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; Flächen müssen in jedem Falle rutschfest sein
- b) sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können.

Die Führ- und Seitengitter müssen so stabil und hoch sein, dass Tiere nicht entweichen können. **Bis zu 25 Kälber oder bis zu 8 erwachsene Rinder in der Gruppe sind jeweils durch eine stabile Trennwand abzusichern.**

#### Umgang mit Tieren

Es ist verboten,

- a) Tiere zu schlagen oder zu treten,
- b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht,
- c) Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, hoch zu winden,
- d) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden,
- e) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden.

**Die Verwendung von Elektrotreibern ist möglichst zu vermeiden** und sollte ausnahmsweise nur bei transportfähigen Tieren Anwendung finden, die jede Fortbewegung verweigern sowie unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben.

Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, wobei nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel angewendet werden dürfen.

Werden Tiere angebunden transportiert, so müssen die Seile, Anbindegurte oder anderen Anbindemittel

- a) stark genug sein, damit sie unter normalen Transportbedingungen nicht reißen,
- b) so beschaffen sein, das sich die Tiere evtl. hinlegen, fressen und trinken können,
- c) so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen und dass sie schnell befreit werden können.

#### Getrennter Transport (Absondern):

Mit folgenden Tieren wird getrennt umgegangen und sie werden getrennt transportiert:

- a) Tiere unterschiedlicher Arten,
- b) Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied,
- c) ausgewachsene Zuchteber oder Hengste,
- d) geschlechtsreife männliche Tiere und weibliche Tiere,
- e) behornte Tiere und unbehornete Tiere,
- f) rivalisierende Tiere,
- g) angebundene und nicht angebundene Tiere.

Die Bestimmungen gemäß Buchstaben a), b), c) und e) gelten nicht, wenn die betreffenden Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Junge mitführen.

*Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.*